

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

**Heft:** 8

**Artikel:** Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578645>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

könnte, ob er schon zur nächsten Delegiertenversammlung zugelassen werden müsse, da nach den vorerwähnten Bestimmungen des § 20 die Frist zu „vorhergehenden gutachtlischen Anträgen“ der Sektionen zu kurz erscheint, hat doch der Zentralvorstand beschlossen, diesen vor Ende April eingereichten Antrag Basel in die Traktandenliste aufzunehmen, es der Delegiertenversammlung überlassen, ob sie in die Behandlung dieses Traktandums eintreten wolle.

Wir laden nun die Sektionen ein, diese von Basel vorgeschlagene Abänderung der Wahlart des Zentralvorstandes zu prüfen. Vor allem mögen sie erwägen, ob es thunlich und für das gesamte Vereinsleben ersprieklich sei, einzelnen Sektionen Vorzugsrechte zu gewähren, indem ihnen eine direkte Vertretung im Zentralvorstand eingeräumt und gleichzeitig das freie Wahlrecht der Delegiertenversammlung selbst wesentlich eingeschränkt würde. Sollten, obschon uns davon nichts bekannt ist, ähnliche Vereinsorganisationen wie die unserige eine derartige Wahlart des Vorstandes bereits eingeführt haben, so wäre es erwünscht, die damit gemachten praktischen Erfahrungen zu vernehmen.

Wir glaubten uns verpflichtet, diese im Zentralvorstand geltend gemachten Bemerkungen zugleich mit der Kundgebung des Antrages Basel zu äußern und laden nun die Sektionen ein, entsprechend den §§ 19 und 20 der Statuten ihre diesbezüglichen Ansichten möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit der Zentralvorstand dieselben noch vor der Delegiertenversammlung prüfen und gemäß § 9 der Statuten begutachten kann.

\* \* \*

Um zu verhüten, daß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlusffassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren Vorprüfung in Beziehung auf Vereinbarkeit mit den Statuten z. nicht möglich wäre, hat der Zentralvorstand beschlossen, nur solche mit vorliegenden Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zuzulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, alle Anträge uns spätestens bis zum 31. Mai mit kurzer Begründung einsenden zu wollen.

\* \* \*

Bei diesem Anlaß haben wir noch mitzuteilen, daß die Aufnahme des Schweizer. Buchbindervereins (vergl. Kreisschreiben №. 137) ohne Einsprache erfolgt ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

Mit freundigem Gruss

Für den Zentralvorstand:

Der Präsident:

**Dr. J. Stössel.**

Der Sekretär:

**Werner Krebs.**

## Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

Vom Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins genehmigt den 30. April 1894.

1. Zweck. Die Ausstellung bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungsweisen und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, auffällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßigeres Prüfungsverfahren anzubauen, für die Institution selbst Propaganda speziell in der romanischen Schweiz zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Organisation. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird ein Organisations-Komitee betraut, das im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement und dem Zentral-Komitee der Landesausstellung vom

Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins gewählt wird.

Eine vom Zentralvorstand gewählte Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten und eventuell Anträge über die als notwendig befindenen Ergänzungen und Verbesserungen in der Organisation der Lehrlingsprüfungen einzubringen.

3. Umfang. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bezw. des Schweizerischen Gewerbevereins Anpruch machen, sind zur Beschilderung der Ausstellung verpflichtet.

Zur Ausstellung werden in Aussicht genommen:

a) Im Frühjahr 1896 durch beste Noten ausgezeichnete Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probestücke als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben. Indessen kann das Organisationskomitee zu jeder Zeit die nötigen Einschränkungen treffen.

b) Die zu den Prüfungserbeiten gehörigen auffälligen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Preisberechnungen u. s. w.

c) Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) sämtlicher Prüfungsteilnehmer.

d) Die Anmeldscheine der Lehrlinge und Prüfungsbefunde der Fach- und Schulerxperten.

e) Die Reglemente, Drucksachen und Formulare z. c., welche seitens der Zentralleitung oder der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen.

Über die Zulassung aller angemeldeten Objekte entscheidet das Organisations-Komitee endgültig.

Anzeichnungen werden nicht erlaubt.

Ein Spezialkatalog soll angeben: Nummer und Art jedes Gegenstandes, die Namen des Lehrlings, des Lehrmeisters und Prüfungskreises.

Über die Zulassung anderer Aussteller und diesbezügliche Bedingungen entscheidet der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins auf den Antrag des Organisations-Komitees.

4. Ort und Zeit. Die Ausstellung bildet eine Abteilung der Gruppe XVIII der Landesausstellung in Genf und soll womöglich mit derselben eröffnet und geschlossen werden.

5. Finanzielles. Für die Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten wird kein besonderes Eintrittsgeld erhoben.

Die Mittel zu ihrer Durchführung werden bestritten aus den Beiträgen von Behörden, dem Spezialkredit des Eidgenössischen Industriedepartements für die Lehrlingsprüfungen, einem ergänzenden Zuschuß des Schweizer. Gewerbevereins und auffälliger weiterer mitbeteiligten Behörden oder Vereine.

Ganz besondere Fälle vorbehalten, sind alle Kosten für Verpackungen durch den Aussteller oder durch die Sektion, der er angehört, zu tragen. Dagegen fallen die Kosten für Aufstellung, Ausstattung und Wegräumung, sowie der Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuerschaden, alle Frachten für Hin- und Hertransport (ab Bahnhof des Absendungsortes), sowie Beschädigungen, Verluste z. c. zu Lasten der Ausstellungskasse. Unter allen Umständen werden aber Entschädigungen letzterer Art nur dann geleistet, wenn der Aussteller alle Vorschriften über Verpackung, Abdichten, Etiquettieren, Spedieren, über Preisangaben u. s. w. pünktlich erfüllt hat.

6. Verkauf und Rückzug der Gegenstände. Das Organisations-Komitee wird für den Verkauf aller als verfälscht erklärt und richtig gewerteten Ausstellungsgegenstände nach Möglichkeit besorgt sein und den Erlös dem Eigentümer spesen- und kostenfrei übermitteln, wogegen die Kosten für Rücktransport der verkauften Gegenstände dem Verkäufer bezw. Käufer zur Last fallen.

Bor Schluß der Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten dürfen keine Gegenstände ohne Einwilligung des Organisations-Komitees zurückgezogen werden. Die Rücksendung

aller Objekte hat sofort nach Schluß der Ausstellung zu beginnen.

**7. Besondere Vorschriften.** Die näheren Bestimmungen betreffend Anmeldung und Zulassung, Verpackung, Transport und Installation der Ausstellungsgegenstände, die Aufsicht und Verwaltung sc. werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den leitenden Ausschuß, durch das Organisations-Komitee im Einverständnis mit den Ausstellungsbehörden festgestellt.

Dasselbe hat dem Zentralvorstand bis Ende 1895 ein detailliertes Budget und bis Ende 1896 Bericht und Rechnung vorzulegen.

## Verbandswesen.

**Die Delegiertenversammlung des Centralverbandes des zürcherischen Gewerbevereins** vom 10. Mai nahm den allgemeinen Streiksituationsbericht entgegen. Es wurde konstatiert, daß der Mälerstreit erfolglos verlaufen sei und daß der Vorstand eine Gingabe an die Regierung und an den Stadtrat gemacht habe, es möchten gegen die sich in jüngster Zeit mehrenden Ausschreitungen schärfere Polizeimaßregeln angewendet werden. Diese Gingabe wird sanktioniert und beschlossen, je nach dem Bescheid eine Delegierten- oder eine allgemeine Meisterversammlung zur weiteren Beschlusffassung einzuberufen. Die streikenden Schreinerarbeiter haben Stadtpräsident Pestalozzi um eine allfällige Schlüchtung angegangen.

**Zum Zürcher Schreinerstreit.** Man schreibt der „N. 3.3.“ zur Charakteristik des gegenwärtigen Schreinerstreits: Für unser Zürcher Publikum mag folgendes Schreinerstücklein einiges Interesse haben. Ein 68jähriger Zürcher Bürger, Bodenleger, ist infolge des Schreinerstreits ohne Beschäftigung; ein so alter Mann hat es natürlich doppelt schwer, in solcher Zeit Arbeit zu bekommen, wenn er auch noch so gern arbeiten würde. Nun machte ihm dieser Tage ein streikender Schreiner (Deutscher) folgendes lockende Anerbieten: Ihr lohnt Euch bei einem Schreiner zum Schein als Arbeiter einzustellen; dann kommen wir und holen Euch von der Arbeit weg und geben Euch alle Samstage 14 Fr. aus der Streikkasse. Dafür müßt Ihr aber zu uns halten und in den Werkstätten herumgehen und die arbeitenden Schweizer zum Streiken überreden. Denn es macht viel mehr Effekt, wenn so ein alter Schweizer Arbeiter in grauen Haaren zu seinen Landsleuten kommt und sie überredet, als wenn junge Deutsche dies thun. — Der wackere Zürcher aber entgegnete: Und wenn Ihr mir 50 Franken zahlen würdet, so lasse ich mich zu einem solchen Galgengeschäft nicht kaufen. Lieber darben! Blast mir den Hobel aus!

**Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern** hatte in seiner Versammlung vom 7. ds. sich mit der Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte zu befassen. Der Gemeinderat erließ nämlich ein Kreisschreiben, in welchem sich die interessierten Berufslente, Meister und Arbeiter, erklären sollten, ob sie die gewerblichen Schiedsgerichte in der Stadt Bern einführen wollen oder nicht. Grossrat Sigerist referierte namens einer fünfgliedrigen Kommission (2 Meister, 2 Arbeiter und Herr Blom, Direktor des kantonalen Gewerbeamuseums). Der Handwerker- und Gewerbeverein hatte keinen Grund, die gewerblichen Schiedsgerichte von der Hand zu weisen, nachdem er dieselben über ein Vierteljahrhundert gewünscht. Es wurde daher einstimmig in der Gingabe an den Gemeinderat die Einführung gewünscht. Herr Blom machte eine Zusammenstellung von sechs Gruppen, welche folgende Berufe und Gewerbe in sich schließt:

1. Gruppe: Nahrungs- und Genussmittel (chemische Industrie), Wirtschaftsweisen.
2. Gruppe: Textilindustrie (Bekleidung und Fuß).
3. Gruppe: Erdarbeiten und Hochbau.
4. Gruppe: Holzbearbeitung.

5. Gruppe: Metallbearbeitung.

6. Gruppe: Papierindustrie (graphische Gewerbe).

Es soll noch eine Gruppe für das Transport- und Verkehrssehen, sowie für den Handel geschaffen werden.

Die dritte Frage des gemeinderätlichen Kreisschreibens wurde dahin beantwortet, es seien für die 3. Gruppe (Erdarbeiten und Hochbau) 20 Beisitzer (10 Meister und 10 Arbeiter) aufzustellen; für die übrigen Gruppen 16 Beisitzer (8 Meister und 8 Arbeiter).

Die vierte Frage befaßt die Besoldung der Obmänner, des Centralsekretärs und dessen Stellvertreters. Das Honorar wurde festgesetzt: Obmann 5 Fr., Centralsekretär 4 Fr., Beisitzer 2 Fr. pro Sitzung.

Die Gingabe wurde mit dem bernischen Handels- und Industrieverein vereinbart; in letzter Stunde wünschte Dr. G. Pezolt namens der volkswirtschaftlichen Kommission des Einwohnervereins sich ebenfalls anzuschließen, so daß der Gemeinderat die Gingabe von drei Vereinen unterzeichnet erhält.

**Der st. gallische Gewerbeverband** hat auf die Anregung des Gewerbevereins St. Gallen hin anlässlich der ersten Beratung des Hypothekargesetzes die Forderung aufgestellt, daß die Arbeit der Bauhandwerker in erster Linie durch hypothekarische Verreibung sicher gestellt werden könne. Diese Forderung wurde in der ersten Lesung des Gesetzes nur ungenügend berücksichtigt. Der Gewerbeverein St. Gallen hat daher am 4. d. diese Frage neuerdings besprochen und beschlossen, dem kantonalen Verbande ein weiteres Vorgehen im Sinne folgender zwei Anträge zu befürworten:

In Art. 26 des Entwurfs (1. Beratung) ist zwischen Alinea 1 und 2 ein Alinea folgenden Wortlautes einzuschieben: Die gleiche Berechtigung steht auch ohne urkundlichen Ausweis den Bauunternehmern und Bauhandwerkern für Forderungen zu, welche infolge von Ausführung von Neubauten und Umbauten entstanden sind. Die Vormerkung des Pfandrechtes und die nachfolgende Schuldbeschreibung darf in diesem Falle nur auf das betreffende Werk samt Zubehör erfolgen.

Art. 2, Alinea 1 derselben Ausgabe soll lauten: Gegen alle Schuldbeschreibungen kann inner 14 Tagen seit Erkanntniß derselben, den Tag der letzteren nicht gerechnet, von denjenigen Einsprüche erhoben werden, welche sich durch die Verpfändung gefährdet glauben.

## Bau-Chronik.

**Bauwesen in Zürich.** Das Preisgericht zur Beurteilung der für Erweiterung der Sämlings- und Ausstellungslokalitäten im Künstlergut eingegangenen Pläne hat von der Zuteilung eines ersten Preises abgesehen, weil keines der eingegangenen Projekte unverändert der Künstlergesellschaft empfohlen werden konnte. Ein zweiter Preis von 1000 Fr. ist Herrn Architekt Hermann Reutlinger, ein dritter von 600 Fr. Herrn Architekt Koch-Abegg und ein Honorar von 400 Fr. Herrn Architekt Hermann Stadler zugesprochen worden. Die Pläne werden demnächst im Künstlergut zur Ausstellung gelangen.

**Der Bau der Dolderbahn** beginnt in den nächsten Wochen. Der Betrieb wird im Frühjahr 1895 eröffnet. Die Restaurationsgebäude, welche bekanntlich an der Waldlisière oberhalb der jetzigen Dolberwirtschaft planiert werden, kommen noch im heurigen Jahre in Bau. Die Restauration wird ihnen und im Freien zusammen 2000 Personen Sitzplätze bieten und von einem 5000 Quadratmeter großen Park umgeben sein. Der Wilspark, dessen Errichtung definitiv gesichert ist, wird 100 Fucharten groß und Fels, Wald, Wiesen, Weier und Schluchten umfassen, also voraussichtlich sehr romantisch werden. Als Terrain für das Hotel, dessen